

§ 1  
Vertragsgegenstand

(1) Der Lieferer liefert an den Besteller:-

Pos.	Warenart	insgesamt t
1.	Lebendvieh ohne Schwein .....	*
2.	Schwein .....	

(2) Die Abgabepreise an die Besteller regeln sich nach der Preisanordnung Nr. 1004 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Sonderdruck Nr. P 389 des Gesetzblattes).

§ 2  
Liefertermine

Die Termine für die Lieferungen des Schlachtviehs nach § 1 werden wie folgt vereinbart:

Liefermenge in Lebendvieh		
den Monaten:	ohne Schwein:	Schwein:
..... t	..... t	..... t
..... t	..... t	..... t
..... t	..... t	..... t

(Die einzelnen Liefertagedieser obenangeführten Schlachtviehmengen ergeben sich aus dem monatlichen Abnahme- und Verladeplan, der Bestandteil dieses Liefervertrages ist.)

§ 3  
Sonstige Vereinbarungen

Die Verrechnung der Rechnungsbeträge erfolgt durch:

.....  
.....  
.....

§ 4

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Schlachtvieh durch die VEAB vom 30. Juni 1958 (GBl. II S. 180), die Bestandteil dieses Vertrages sind.

..... (Ort und Datum)	..... (Ort und Datum)
..... (als Lieferer)	..... (als Besteller)
Unterschrift mit Siegel	Unterschrift mit Siegel

Anlage 2

zu vorstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen

Bei festgestellten Mängeln nach § 20 der Allgemeinen Lieferbedingungen muß die Rüge einschließlich des tierärztlichen Beschauungsbefundes folgende Angaben enthalten:

Rechnungsnummer: .....  
Verladung am: ..... in: .....  
Gattung: ..... Kennzeichen: .....  
übernommenes Lebendgewicht: ..... kg  
Schlachtwertklasse: .....  
Grund der Beanstandung: .....  
Güteklasse: .....

Bei Schlachthöfen, die keine Schlachttiernachversicherung abgeschlossen haben, ist die Wertminderung in DM anzugeben.

Bei Mängeln, für die die Deutsche Versicherungsanstalt keinen Schadensersatz leistet, sind Angaben über die Wertminderung von allen Schlachthöfen zu machen.

Anordnung

über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der hauptberuflich tätigen Lehrer für Gesellschaftstanz.

Vom 9. Juli 1958

§ 1

(1) Zur Pflege und Entwicklung des Gesellschaftstanzes entsprechend den Prinzipien einer sozialistischen Kulturpolitik wird eine Arbeitsgemeinschaft der hauptberuflich tätigen Lehrer für Gesellschaftstanz gebildet.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft ist dem Zentralhaus für Volkskunst angegliedert.

§ 2

(1) Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind es:

- a) Formen des Gesellschaftstanzes zu entwickeln, die auf unseren nationalen Traditionen beruhen und einer sozialistischen Lebensauffassung entsprechen;
- b) Lehrer für Gesellschaftstanz zu sozialistischen Erziehern der Jugend heranzubilden;
- c) Erfahrungen mit den Lehrern für Gesellschaftstanz der sozialistischen Länder und den fortschrittlichen Kräften der kapitalistischen Staaten auszutauschen;
- d) Berufsinteressen der Lehrer für Gesellschaftstanz zu vertreten.

(2) Sie erfüllt ihre Aufgaben, indem sie

- a) die ideologische Auseinandersetzung über die inhaltlichen Fragen des Gesellschaftstanzes durch Konferenzen, Tagungen u. ä. fördert;
- b) die Lehre über Umgangsformen, die der sozialistischen Ethik und Moral entsprechen, entwickelt;
- c) Publikationen und methodische Materialien über Gesellschaftstanz herausgibt;
- d) Maßnahmen für die Ausbildung und systematische Weiterbildung der Lehrer für Gesellschaftstanz trifft;
- e) Arbeitsgruppen zur Lösung bestimmter Aufgaben bildet;
- f) die Lehrer für Gesellschaftstanz bei der Auswahl von Tanzmusikwerken berät und anstrebt, in Zusammenarbeit mit Komponisten und Tanzkapellen neue Werke der Tanzmusik zu entwickeln.

§ 3

(1) Der Arbeitsgemeinschaft gehören an

- a) alle hauptberuflich tätigen Lehrer für Gesellschaftstanz der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin als ordentliche und als Pflichtmitglieder;
- b) alle Assistenten, Volontäre, mithelfenden Familienangehörige und in Berufsausbildung befindlichen Tanzlehrer, die nicht berechtigt sind, selbständig zu unterrichten, als außerordentliche Mitglieder.

(2) Eine Zugehörigkeit zu den Bezirksdirektionen der Industrie- und Handelskammer ist neben der Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft nicht gegeben.

§ 4

(1) In die Arbeitsgemeinschaft werden auf Antrag alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung im Beruf tätigen Lehrer für Gesellschaftstanz nach § 3 Abs. 1 Buchst. a aufgenommen, die im Besitz einer Gewerbeurlaubnis sind, sowie Assistenten usw. entsprechend § 3 Abs. 1 Buchst. b. Anträge mit Angaben über die Berufsausbildung, die bisherige berufliche